

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.411.164

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2021 unter der Nr. **6773/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anti-Israel-Demo am 12. Mai 2021 in Wien“ gerichtet.

Zur Frage 1:

- *Durch wen wurde(n) diese Demonstration(en) angemeldet?*

Die Demonstration „Nein zur österr. Unterstützung für die israelische Apartheid“ wurde von einer Einzelperson angezeigt. Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) nehme ich jedoch, wie auch in der Vergangenheit, von einer namentlichen Nennung dieser Einzelperson Abstand.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wurde seitens der LPD Wien eine Untersagung geprüft?*
- *Wenn ja, unter welchen Gesichtspunkten wurde diese überprüft?*
- *Wenn ja, warum wurde von einer Untersagung abgesehen?*
- *Wenn nein, warum war das in diesem Fall nicht erforderlich?*

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz wurde überprüft, ob der Zweck der angezeigten Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche

Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Derartige Untersagungsgründe im Sinne des § 6 Versammlungsgesetz lagen nicht vor.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Polizeibeamte waren von welcher Einheit bei dieser Demo im Einsatz?*

Bei dieser Demonstration waren insgesamt 78 Exekutivbedienstete im Einsatz, die dem Stadtpolizeikommando Josefstadt, der Einsatzeinheit, der Bereitschaftseinheit und der Einsatzeinheit WEGA angehörten.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *Gab es Übergriffe gegen Polizeibeamte?*
- *Wenn ja, wie viele Übergriffe gegen Polizeibeamte gab es?*
- *Wurden Polizeibeamte verletzt?*
- *Wenn ja, wie viele Polizeibeamte wurden verletzt?*

Es kam zu keinen Übergriffen auf Polizeibeamte und es wurden auch keine Polizeibeamte verletzt.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Wurde während des laufenden Einsatzes eine Auflösung der Versammlung in Erwägung gezogen?*
- *Wenn ja, unter welchen Gesichtspunkten wurde dies in Erwägung gezogen?*
- *Wenn ja, warum wurde von einer Auflösung abgesehen?*
- *Wenn nein, warum war das in diesem Fall nicht erforderlich?*

Vom Behördenvertreter vor Ort wurde eine Auflösung der Versammlung wegen der zahlreichen Verstöße gegen die COVID-19-Bestimmungen in Erwägung gezogen. Der Versammlungsleiter wies jedoch, nach entsprechender Aufforderung durch den Behördenvertreter zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Teilnehmer mittels Durchsagen auf die geltenden COVID-19 Bestimmungen hin. Da der Großteil der Teilnehmer der Aufforderung Folge leistete, lag kein Auflösungsgrund mehr vor.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Kam es im Zuge dieses Einsatzes zu Einkesselungen von Teilnehmern?*
- *Wenn ja, weshalb?*
- *Wenn nein, warum war dies nicht erforderlich?*

Es kam zu keiner Einkesselung von Teilnehmern. Der Bereich um die Versammlungsteilnehmer war von den eingesetzten Exekutivbediensteten locker umstellt. Es war jedoch ein Verlassen des Versammlungsbereiches jederzeit und von den Beamten ungehindert möglich.

Aufgrund der konkreten Lageentwicklung war es nicht erforderlich, Zwangsmaßnahmen zu setzen.

Zu den Fragen 18 bis 21:

- *Kam es im Zuge dieses Einsatzes zu Absperrungen von Straßen bzw. Wegen?*
- *Wenn ja, welche Straßen und Wege wurden abgesperrt?*
- *Wenn ja, weshalb waren diese Absperrungen jeweils erforderlich?*
- *Wenn nein, warum war dies nicht erforderlich?*

Es kam während der gesamten Dauer des Demonstrationsmarsches zu Beeinträchtigungen im Bereich der Mariahilfer Straße ab Ordnungsnummer 75 bis zum Platz der Menschenrechte. Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Demonstrationsteilnehmer am Platz der Menschenrechte, auf dem die Abschlusskundgebung stattfand, kam es nur mehr im unmittelbar betroffenen Bereich der Mariahilfer Straße zu Beeinträchtigungen.

Die Absperrungen waren erforderlich, um einerseits den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten und andererseits einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Gab es seitens der Polizei im Zuge dieses Einsatzes Aufforderungen an die Teilnehmer, die Covid-Bestimmungen einzuhalten?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurden diese Aufforderungen kommuniziert?*

Über Aufforderung des Behördenvertreters wies der Versammlungsleiter die Teilnehmer mittels Durchsagen auf die geltenden COVID-19 Bestimmungen hin und es wurde gegen diejenigen Teilnehmer, die sich nach diesen Durchsagen weiterhin nicht an die Schutzmaßnahmen hielten, polizeilich eingegriffen.

Zu den Fragen 24 bis 26:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden im Vorfeld dieser Demonstration gesetzt, um jüdische Einrichtungen und Juden zu schützen?*

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden während dieser Demonstration gesetzt, um jüdische Einrichtungen und Juden zu schützen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden nach dieser Demonstration gesetzt, um jüdische Einrichtungen und Juden zu schützen?*

Ab dem 12. Mai 2021 wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen eine verstärkte Bestreifung aller Objekte der Israelitischen Kultusgemeinde sowie der einschlägigen Geschäfte (z.B. Supermärkte) mit unregelmäßigen Stehzeiten vor den Objekten angeordnet. Zusätzlich wurde eine befristete Platzverbotszone bei der israelischen Botschaft erlassen.

Zu den Fragen 27 bis 28:

- *Wie viele Anzeigen gab es - gegliedert nach konkreten Verstößen - gegen das Verbotsgebot?*
- *Wie viele Anzeigen gab es - gegliedert nach konkreten Verstößen - gegen das Symbole-Gesetz?*

Es gab weder Anzeigen nach dem Verbotsgebot noch wegen Verstößen gegen das Symbole-Gesetz.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Wie viele Anzeigen gab es - gegliedert nach konkreten Verstößen – aufgrund von Nichteinhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen, insbesondere Maskenpflicht und Abstandsregel?*
- *Gab es abgesehen von den bisher abgefragten Anzeigen weitere Anzeigen?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände, Delikte oder Übertretungen?*

Anzeigen	Anzahl
4. COVID-19-SchuMaV	58
§ 1 Abs. 1 Z 1 WLSG	1
§ 65 Abs. 3, 3. Satz iVm § 88 Abs. 2 StVO	1

Eine separierende Statistik zu den Übertretungen der 4. COVID-19-SchuMaV in Bezug auf Masken- und Abstandspflicht wurde nicht geführt.

Zu den Fragen 32 bis 35:

- *Wie viele Personen wurden - gegliedert nach Staatsbürgerschaft – insgesamt angezeigt?*
- *Wie viele der angezeigten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft waren Asylwerber?*
- *Wie viele der angezeigten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft waren Asylberechtigte?*
- *Wie gliedern sich diese angezeigten Personen auf die jeweiligen Straftatbestände, Delikte oder Übertretungen auf?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wird nur eine Statistik hinsichtlich der Anzahl der angezeigten Übertretungen, nicht jedoch über die Anzahl der angezeigten Personen geführt. Bei derartigen Verwaltungsübertretungen wird ebenso wenig eine Statistik betreffend die Staatsbürgerschaft bzw. den Aufenthaltsstatus der angezeigten Personen geführt.

Zu den Fragen 36 bis 39:

- *Gab es auch Festnahmen?*
- *Wenn ja, wie viele Festnahmen gab es, gegliedert nach Staatsbürgerschaften der festgenommenen Personen und Straftatbestände, Delikte oder Übertretungen aufgrund dieser Personen festgenommen wurden?*
- *Wenn ja, wie viele der festgenommenen ohne österreichische Staatsbürgerschaft waren Asylwerber?*
- *Wenn ja, wie viele der festgenommenen ohne österreichische Staatsbürgerschaft waren Asylberechtigte?*

Es erfolgten keine Festnahmen.

Zu den Fragen 40 und 41:

- *Gab es einen Grund, weshalb Sie als Innenminister erst am Abend des Folgetages auf diese Demonstration reagiert haben, wo Sie bei anderen Demonstrationen immer so gerne binnen weniger Stunden vor die Kameras treten?*
- *Wenn ja, welchen Grund gab es dafür?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und

ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien.

Karl Nehammer, MSc

